

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1980

über den Abschluß des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(80/1175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung der Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im April 1980 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der „Associazione nazionale fra le industrie della gomma cavi elettrici e affini“ (Assogomma) im Namen der großen Mehrheit der Hersteller der Gemeinschaft gestellt wurde. Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung.

Diese Beweismittel reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung⁽²⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission setzte die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführung davon in Kenntnis.

Die Kommission hat den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die mündliche Anhörung zu beantragen. Die Betroffenen haben diese Möglichkeit überwiegend genutzt. Außerdem hat die Kommission den unmittelbar Betroffenen Gelegenheit zu einer Zusammenkunft gegeben, damit etwaige widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten. Weder die Antragsteller noch die Ausführer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Antragsteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer

und Ausführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes haben die Möglichkeit gehabt, die der Kommission zur Verfügung gestellten nichtvertraulichen Unterlagen einzusehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich waren, doch hat keiner von ihnen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Kommission hat zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung alle Informationen eingeholt und überprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei den wichtigsten Herstellern und Ausführern in den Vereinigten Staaten von Amerika, nämlich Shuford Mills Inc, Hickory, North Carolina, Permacel, New Brunswick, New Jersey, New Hampshire, Tuck Industries Inc, New Rochelle, New York, Nashua Corporation, Nashua, New Hampshire, Mystik Tape, Northfield, Illinois, Armak Company, Marysville, Michigan, und Anchor Continental Inc, Columbia, South Carolina, Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen. Auch bei den größten antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, nämlich in Italien bei Boston S.p.A., Mailand, Comet S. A. R. A., Como, und Manuli Autoadesivi S. p. A., Mailand, und im Vereinigten Königreich bei Rotunda Ltd, Manchester, wurden von der Kommission Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen.

Die Behauptungen über das Vorliegen eines Dumping in dem von Assogoma gestellten Antrag waren auf einen Vergleich der inländischen Listenpreise der amerikanischen Hersteller mit ihren Preisen für Ausfuhren aus den USA nach der Gemeinschaft gestützt. Die Sachaufklärung hat jedoch ergeben, daß fast alle Verkäufe in den USA, die mit den Ausfuhren dieser Hersteller nach der Gemeinschaft vergleichbar waren, „außerhalb der Listen“, d. h. mit Nachlässen vom Listenpreis, getätigt wurden. Die Kommission verglich deshalb die amerikanischen Ausführpreise nach der Gemeinschaft mit den gewogenen Durchschnittspreisen für vergleichbare Kunden am Inlandsmarkt. Die Verleiche wurden auf der Ab-Werk-Stufe für die Verkäufe im Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis August 1980 vorgenommen.

Um sicherzustellen, daß die Ausführpreise und der Normalwert eine vergleichbare Basis haben, wurden, soweit erforderlich, Unterschiede in den Mengen und Verkaufsbedingungen berücksichtigt, so die Kreditbedingungen, die technische Hilfe, die Löhne der Verkäufer und die Beförderungsbedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 3.

Diese Prüfung hat ergeben, daß mit einer Ausnahme bei allen betroffenen Firmen die Ausführpreise nach der Gemeinschaft nicht niedriger lagen als die entsprechenden Preise auf ihren jeweiligen Inlandsmärkten.

Bei einer Firma lag für eine bestimmte Rollengröße ein Dumping mit Spannen zwischen 7 % und 11 % im Jahr 1980 vor.

Diese eine Rollengröße machte 0,9 % der Verkäufe dieser Firma nach der Gemeinschaft und etwa 0,3 % der gesamten US-Ausfuhren von gewöhnlichem Papierklebeband zum Maskieren nach der EWG aus. Die betroffene Firma hat Maßnahmen ergriffen, um diese Situation zu beheben.

Hinsichtlich der Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergaben die amtlichen Statistiken, daß die Einfuhren aus den USA von rund 3 912 Tonnen im Jahr 1977 auf rund 6 610 Tonnen im Jahr 1979 gestiegen sind. Auf dieser Grundlage hat sich der Anteil dieser Einfuhren am Markt der Gemeinschaft von 29 % im Jahr 1977 auf rund 44 % im Jahr 1979 erhöht.

Aus den Unterlagen war festzustellen, daß die Einzelhandelspreise der US-Einfuhren niedriger lagen als die der Hersteller der Gemeinschaft.

Die Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestanden in einem Rückgang der Produktion der Gemeinschaftshersteller, bei denen eine Prüfung vorgenommen worden war, von rund 18,4 Millionen Quadratmeter im Jahr 1977 auf rund 15,7 Millionen Quadratmeter im Jahr 1979. Der Marktanteil der Hersteller der Gemeinschaft war von rund 60 % im Jahr 1977 auf rund 50 % im Jahr 1979 gesunken.

Ein Preisverfall am Markt der Gemeinschaft bewirkte, daß sich die Gewinne dieses Wirtschaftszweigs der

Gemeinschaft verringerten bzw. daß sie ganz entfielen.

Die Untersuchung bei den Herstellern der Gemeinschaft zeigte, daß die Kapazitätsauslastung von durchschnittlich 60 % im Jahr 1977 auf durchschnittlich 50 % im Jahr 1979 gesunken war. In diesem Wirtschaftszweig war Kurzarbeit verbreitet; ebenso wurde eine erhebliche Anzahl von Beschäftigten auf andere Produktionsbereiche umgestellt.

Angesichts der sehr geringen Menge der gedumpten Einfuhren ist die Kommission jedoch zu der Feststellung gekommen, daß zwischen der Schädigung dieses Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpten Einfuhren kein Kausalzusammenhang besteht.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das Verfahren betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika einzustellen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren eines druckempfindlichen Papierklebebands zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird eingestellt.

Brüssel, den 15. Dezember 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident